

Gemeinde
Tüttleben

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. Seite 285), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) erlässt die Gemeinde Tüttleben mit Beschluss vom 24.10.01, Beschluss-Nr. 75-18/2001 folgende

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Tüttleben

§ 1 Änderungen

Die „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ der Gemeinde Tüttleben vom 16.04.1997 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.07.2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. Seite 285), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) erlässt die Gemeinde Tüttleben folgende

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer“

2. der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt


für den ersten Hund	25,00 Euro
für den zweiten Hund	40,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	65,00 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Tütteleben, den 12.12.2001.....


Meiß
Bürgermeister

